

# **Unternehmenssatzung**

## **für das Kur – und Touristikunternehmen (KTU) der Stadt Bad Salzungen**

### **Die Fassung berücksichtigt:**

#### **1. Änderung der Unternehmenssatzung vom 26.03.2018**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 76a Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl S. 293), erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital**

- (1) Das „Kur – und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen“ (KTU) ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Bad Salzungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunale Anstalt).
- (2) Das Unternehmen führt den Namen " Kur – und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen" mit dem Zusatz "Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts ". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KTU hat seinen Sitz in der Stadt Bad Salzungen.
- (4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Bad Salzungen und der Umschriftung „Kur- und Touristik – AöR – Bad Salzungen“
- (5) Das Stammkapital beträgt 25.600 Euro

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Kommunalen Anstalt**

Gegenstand des KTU ist

- der Betrieb und die Unterhaltung der Kureinrichtungen der Stadt Bad Salzungen, das sind insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung des Solebads mit Gradierwerk, Kurmittelhaus, Sauna, Präventionszentrum, gastronomischen Einrichtungen und anderen Kuranlagen,
- der Trinkhalle mit Pavillon,
- der Reisemobil – Stellplätze,
- die Pflege des Kurparks,
- die Entwicklung und Durchführung des Tourismuskonzepts,
- die Fremdenverkehrsförderung und
- die Touristeninformation.

Hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des KTU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das KTU an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des KTU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Dabei soll die Haftung auf einen Betrag von 25.000 € beschränkt bleiben; es sei denn, der Stadtrat beschließt eine höhere Haftung.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Stadt Bad Salzungen begrenzt.
- (3) Das KTU ist berechtigt, anstelle der Stadt Bad Salzungen
  - Satzungen über die Benutzung der Kureinrichtungen
  - Satzungen über Abgaben für die Benutzung der Kureinrichtungen
  - allgemeine Tarife und privatrechtliche Entgelte für die Kureinrichtungen sowie die Haushaltssatzung des KTU zu erlassen

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten.

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er hat mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute zu handeln.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das KTU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung der Verwaltungsrat oder der Stadtrat zuständig ist. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der in § 2 genannten Gegenstände und der mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Ziele. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterstützt.
- (4) Der Vorstand ist alleinvertretungsbefugt und vertritt das KTU nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KTU Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus

Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bad Salzungen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des TVöD oder mit einem vergleichbaren Entgelt.
- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Dabei hat der Vorstand Beschlussvorlagen und Anträge der Verwaltungsrats- Mitglieder zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen. Für seine Vertretung gilt § 32 Abs. 1 ThürKO in der derzeitigen Fassung.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für fünf Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, bei hauptamtlichen Beigeordneten mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des KTU,
  2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das KTU mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das KTU befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des KTU zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jede Sitzung, an der sie nachgewiesen teilgenommen haben, eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (7) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das KTU gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Vorstand hat beratende Stimme. Er ist berechtigt, Beschlussvorlagen einzubringen und Anträge zu stellen.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Gemäß § 76 (2) in Verbindung mit § 38 ThürKO darf ein Verwaltungsratsmitglied bei persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Beratungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann

verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 38 ThürKO analog.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KTU Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
  2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses.
  3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
  4. die Beteiligung des KTU an anderen Unternehmen,
  5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge,
  6. Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung inklusive sämtlicher Anlagen,
  7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands,
  9. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Salzungen,
  10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
  11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des KTU, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
  12. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  13. über Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben die den Betrag von 25.000 € überschreiten,
  14. Betrauungsakte gemäß dem EU – Recht.
- (4) Die Entscheidungen des Verwaltungsrates gemäß § 6 (3) Ziffer 1, 4, 5, 6, 8 und 11 bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Mit der Tagesordnung sollen ebenfalls die Beschlussvorlagen zugehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist vierteljährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht, öffentlich (§ 76 b Abs. 2 ThürKO). Sie werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO) und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter der Behandlung zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des KTU an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates geheime Abstimmung beantragt.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowohl dem Verfahren, als auch dem Beschlussgegenstand zustimmen.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Inhalte der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts", durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das KTU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Das innerbetriebliche Controlling gewährleistet, dass Abweichungen vom Budget und von Zielstellungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden, so dass negative Effekte für das angestrebte Gesamtergebnis vermieden werden.
- (3) Das KTU hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen. Dieser sind Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan), Übersicht Verpflichtungsermächtigungen, Übersicht über voraussichtlichen Stand der Schulden, Stellenplan, Finanzplan sowie Investitionsplan als Anlagen hinzuzufügen.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Bad Salzungen zuzuleiten.
- (5) Das KTU unterliegt der Rechnungsprüfung (§ 76c Abs. 1 ThürKO). Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Bad Salzungen zuzuleiten.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des KTU ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen in der Tageszeitung „Freies Wort“ in Bad Salzungen.

## **§ 12 Auflösung**

Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Bad Salzungen zurück, sofern der Stadtrat nicht etwas anderes entscheidet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Das KTU entsteht mit Inkraftsetzen dieser Satzung am 01. Januar 2016. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Bad Salzungen, den 01.12.2015

Siegel

Bohl  
Bürgermeister